

Stv. Vogel erklärt sich für befangen und nimmt an der Beratung und Abstimmung zu diesen TOP nicht teil.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 und § 13 (vereinfachtes Verfahren) Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), jeweils in der neuesten gültigen Fassung:

1. Den am 25.06.1998 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 32 „Auf der Ente“ zu ändern (1. vereinfachte Änderung).
2. Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf die festgesetzten Baugrenzen bzw. überbaubaren Flächen auf Teilen der Parzelle Gemarkung Wiedenest, Flur 19, Flurstück 141.
3. Die textlichen Festsetzungen werden nicht geändert.
4. Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB (Stand: 10.07.2001) ist beigelegt.
5. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gem. § 13 BauGB, dass:
 1. von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 abgesehen wird,
 2. den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird, indem die Änderung nach § 3 Abs. 2 Bau GB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird,
 3. den berührten Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig